

Rahmenfestlegung für Schwerpunktkurse

1. der Studienkollegs an Universitäten

Schwerpunktkurs T

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	8–12
Naturwissenschaften (Physik/Chemie)	8–12

Zusatzfächer

Informatik	2
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen, Architektur)	2
Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik (einschließlich Informatik)
3. Physik oder Chemie

Schwerpunktkurs M

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Naturwissenschaften	12–16
Mathematik	4–5

Zusatzfächer

Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	4
Informatik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Biologie und/oder Chemie
3. Physik oder Mathematik

Schwerpunktkurs W

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	6–8
Volkswirtschaftslehre	6
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	4
Geschichte/Geografie/Sozialkunde	2–4

Zusatzfächer

Betriebswirtschaftslehre	2
--------------------------------	---

Englisch	2
Statistik.....	2
Informatik	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktkurs S/G

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	10–14
Geschichte	4–6

je nach Fachrichtung:

S-Kurs

sprachliche Studiengänge
(außer Deutsch)

2. Fremdsprache
(zur Wahl in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch,
Russisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)

3. Fremdsprache (eine zweite der oben genannten Sprachen
oder Latein)
oder Sozialkunde/Geografie
oder Deutsche Literatur

G-Kurs

geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische
Studiengänge; Germanistik

Deutsche Literatur beziehungsweise Englisch für Fort-
geschrittene¹ 6

Sozialkunde/Geografie 4–6

Zusatzfächer

Mathematik	Latein	4
Deutsche Literatur	Englisch	4
	Französisch	4
	Mathematik	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- | | |
|--|--|
| 1. Deutsch | 1. Deutsch |
| 2. 2. Fremdsprache | 2. Geschichte |
| 3. Geschichte
oder Sozialkunde/Geografie
oder Deutsche Literatur | 3. Deutsche Literatur
beziehungsweise Englisch ¹
oder Sozialkunde/Geografie |

An der Universität Leipzig ist der Studiengang Germanistik dem S-Kurs zugeordnet mit der Maßgabe, dass anstelle der zweiten Fremdsprache das Fach Sprachwissenschaftliche Grundlagen gewählt werden kann.

2. der Studienkollegs an Fachhochschulen

Schwerpunktkurs TI

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	6–8
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen.....	4

¹ Englisch nicht für Studienbewerber der Germanistik

Zusatzfächer

Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Technisches Zeichnen, einschließlich CAD (soweit nicht Pflichtfach)	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik einschließlich Informatik
3. Physik oder Chemie

Schwerpunktkurs WW

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	6–8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Zusatzfächer

Wirtschaftsgeschichte	2
Wirtschaftsgeografie	2
Geschichte/Geografie/Sozialkunde	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik einschließlich Informatik
3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktkurs GD

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik	4
Gestaltung/Design	6
Physik	6
Computerunterstütztes Gestalten	4

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik oder Physik
3. Gestaltung/Design oder Computerunterstütztes Gestalten

Schwerpunktkurs SW

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	10–12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtswissenschaften	2

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik.....	4
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Gesellschaftswissenschaften

Schwerpunktkurs DÜ

Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	12–14
2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8
3. Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Spanisch)	6
Informationstechnologie und Informatik.....	4

Zusatzfächer

Sozial- und Wirtschaftskunde	2
Rechtskunde.....	2
Einführung in studienrelevante Anwenderprogramme	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Erste Fremdsprache
3. Zweite Fremdsprache

Prüfung im Fach Deutsch

(1) Der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(2) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes Der Studienbewerber soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation (Vorlesung oder Übung) angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen, Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 50 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes Der Studienbewerber soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 000 und nicht mehr als 5 500 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen, die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen Der Studienbewerber soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann. Die Aufgabenstellung ist textgebunden, sie bezieht sich in der Regel auf den in der Prüfung bearbeiteten Lesetext. Sie soll zum Beispiel die spezifischen, syntaktischen, wortbildungsmorphologischen, lexikalischen, idiomatischen und textsortenbezogenen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen, Paraphrasierungen und Transformationen beinhalten. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabenbereich entfallen 20 Minuten der Prüfungszeit.
4. Vorgabenorientierte Textproduktion Der Studienbewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen Thema zu äußern. Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender und kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 200 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau, Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl, Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabenbereich entfallen 60 Minuten der Prüfungszeit.

Die Aufgabenbereiche nach den Nummern 2 und 3 sind so zu kombinieren, dass sich eine Teilprüfung ergibt. Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil des Prüfungsgesprächs betrifft die Thematik eines vorgelegten Textes und/oder eines Schaubildes/einer Grafik. Der Studienbewerber soll nachweisen, dass er die Fähigkeit hat, sich mit einem Text und/oder einem Schaubild/einer Grafik mündlich auseinanderzusetzen. Es wird ein allgemeiner wissenschaftsbezogener oder ein wissenschaftlicher Text aus dem Fachbereich des Studienbewerbers beziehungsweise ein Schaubild/eine Grafik vorgelegt. Der Text soll etwa 2 500 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Der Text beziehungsweise das Schaubild/die Grafik sollen an den Erfordernissen des Studiums des Studienbewerbers orientiert sein, jedoch keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzen oder allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Studienbewerber erhält 15 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen deutschen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Das Gespräch soll in Anwesenheit eines Fachlehrers der entsprechenden Studienrichtung durchgeführt werden, falls fachspezifisch orientierter Unterricht vorausgegangen ist. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 5 Minuten nicht überschreiten
2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Der Studienbewerber soll nachweisen, dass er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 15 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

(5) Die Fachnote für das Fach Deutsch wird abweichend von § 10 Abs. 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:

1. Schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
 - a) Hörverstehen 20 Prozent,
 - b) Leseverstehen 20 Prozent,
 - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
 - d) vorgabenorientierte Textproduktion 20 Prozent.
2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent. Die Fachnote für Deutsch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Frau/Herr

geboren am in
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):
.....
.....

Sie/Er hat – das Studienkolleg besucht und –*) die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in am

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
(Kursbezeichnung)

bestanden. Diesem Zeugnis liegt zugrunde die Feststellungsprüfungsverordnung vom

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch **)

(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(weiteres Prüfungsfach)

.....
(weiteres Prüfungsfach)

.....
(weiteres Fach)

Sie/Er hat dabei die Gesamtnote erzielt und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in denjenigen Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en). Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

..... , den

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!

*) Bei Externenprüfung streichen

**) Bei Befreiung gemäß § 7 Abs. 4 wird keine Note erteilt.

